

Christoph Wiebe

Eine Strafsteuer auf den falschen Ehepartner

Das „besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“

Von Ende der 1960er Jahre an wurde in den deutschen Bundesländern das „besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ eingeführt, eine neue Kirchensteuer. Da Kirchensteuern Ländersache sind, waren dazu Beschlüsse der Landesparlamente nötig. Nachdem Freikirchen jahrzehntelang versäumten, ihre Interessen gegenüber den Regierungen vorzutragen, kam es in Nordrhein-Westfalen (NRW) und Bayern doch noch zu einer Einmischung der Freikirchen. Die war erfolgreich und bewirkte, dass in diesen beiden Ländern freikirchliche Interessen berücksichtigt wurden. Im Folgenden wird kurz dargestellt, wie es zu dieser Steuer kam (I.) und wie sie funktioniert (II.). Angesprochen werden rechtliche Aspekte und die Verhältnisse in NRW und Bayern (III.), am Ende stehen weiterführende Überlegungen (IV.).

I. „Nicht für meine Ehefrau“ – ein Urteil und seine Folgen

Die Kirchensteuer ist als Anhang zur Lohn- bzw. Einkommensteuer konzipiert, d. h. sie orientiert sich an der Steuerschuld eines Bürgers: Ist sie errechnet, ergibt sich daraus auch die Höhe der Kirchensteuer. Ehepaare werden, falls sie nicht die getrennte Besteuerung beantragen, zusammen veranlagt. Gehört nur einer der Ehepartner einer steuererhebenden Kirche an, wurde in den Anfangsjahren der Bundesrepublik ein „Halbteilungsgrundsatz“ praktiziert: Der sich aus dem Familieneinkommen ergebende Kirchensteuerbetrag wurde halbiert. In der Praxis bedeutete das, dass ein alleinverdienendes Kirchenmitglied nur eine halbe Kirchensteuer zahlte, wenn der Ehepartner (als Konfessionsloser, Freikirchenangehöriger oder Moslem) keiner steuererhebenden Kirche angehörte. Umgekehrt zahlte aber auch ein Alleinverdiener, der keiner steuererhebenden Kirche angehörte, einen halben Kirchensteuersatz, wenn sein Partner einer solchen Kirche angehörte. Dahinter stand noch immer die früher übliche Praxis der Familien- oder Haushaltsbesteuerung.

Dagegen klagten Konfessionslose, die es nicht einsahen, dass sie als Alleinverdiener für ihre Ehefrauen eine halbe Kirchensteuer zu entrichten hatten. Das Bundesverfassungsgericht gab ihnen 1965 recht: Nur wer selbst Mitglied einer Kirche ist, darf zu einer Steuerzahlung für diese Kirche herangezogen werden.¹ Damit wurde

1 Zwei Urteile vom 14.12.1965: 1 BvL 31 und 32/62 (BStbl 1966 I, S. 192) und 1 BvR 606/60 (ebd., 196).

das Prinzip der Individualbesteuerung im Kirchensteuerrecht bekräftigt. Die Kirchensteuergesetze der Länder mussten entsprechend geändert werden.

Fortan musste das Kirchenmitglied, wenn es der Alleinverdiener ist, eine volle Kirchensteuer zahlen, wenn es der Nichtverdiener ist, keine. In der Praxis musste das nicht zu einem Rückgang der Steuereinnahmen der Kirchen führen, denn nach dem Gesetz der großen Zahl gleichen sich die Fälle aus, und es kann einer steuererhebenden Kirche egal sein, ob sie aus zwei Ehen zweimal eine halbe oder einmal eine volle Kirchensteuer bekommt.

Für Freikirchen bedeutete das, dass ihre alleinverdienenden Mitglieder, die in gemischtkonfessionellen Ehen lebten, entlastet wurden und ihre Gemeinde nun besser unterstützen konnten. Nichtverdienende Mitglieder aber mussten ihre Zahlungen reduzieren, weil ihre Partner jetzt eine volle Kirchensteuer zu zahlen hatten. Auch aus freikirchlicher Sicht kann man jedoch sagen, dass weiterhin eine ausgleichende Gerechtigkeit herrschte. Und dass das Prinzip der Individualbesteuerung im Kirchensteuerrecht bestärkt wurde, kann nur begrüßt werden.

Es eröffnete sich freilich nach dem Urteil von 1965 eine Möglichkeit, die Kirchensteuer zu umgehen: Der alleinverdienende Partner, meist der Ehemann, tritt aus der Kirche aus, die Kirchensteuer entfällt, Frau und Kinder bleiben in der Kirche und nehmen sie weiterhin in Anspruch. Die Verfassungsrichter sahen diese Möglichkeit voraus. Und weil sie ihnen Sorge bereitete, machten sie eine über das Urteil hinausgehende Bemerkung: Damit das Urteil für steuererhebende Kirchen keine Einkommensverluste bedeute, könne erwogen werden, in diesen Fällen eine besondere Steuer zu erheben, die sich an dem „Lebensführungsaufwand“ des nichtverdienenden Kirchenmitglieds orientiere. Damit war die Idee des „besonderen Kirchgelds“ in glaubensverschiedener Ehe“ geboren.²

So rührend die Sorge der Verfassungsrichter um die Finanzen der steuererhebenden Kirchen war, so bezeichnend ist, dass sie daneben nur Konfessionslose kennen und in ihnen „Ausgetretene“ sehen. Die Existenz anderer Kirchen, die sich nicht durch Steuern finanzieren, kommt nicht in den Blick. Es ist dies auch heute noch symptomatisch für die Bewusstseinslage in der Republik: Freikirchen kommen darin nicht vor. Es ist eine selbstverschuldete Öffentlichkeitsirrelevanz der Freikirchen, die freilich ein anderes Thema ist.

II. „Mit Worten ein System bereiten“ – Wie das besondere Kirchgeld funktioniert

Die neue Steuer heißt „besonderes Kirchgeld“, weil es schon seit langem ein „Kirchgeld“ gibt. Es wird lokal von den Gemeinden erhoben und kann hier unbeachtet bleiben.

² Es erwies sich aber als unmöglich, den „Lebensführungsaufwand“ losgelöst vom Familieneinkommen zu bestimmen, so dass letztlich doch das Einkommen als Besteuerungsgrundlage dient.

„Glaubensverschieden“ und „konfessionsverschieden“ sind steuertechnische, nicht theologische Begriffe. „Konfessionsverschieden“ bezeichnet Ehen, in denen beide Ehepartner verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften angehören (z. B. evangelisch-landeskirchlich/römisch-katholisch). „Glaubensverschieden“ nennt man Ehen, in denen nur einer der Ehepartner einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (z. B. evangelisch-landeskirchlich/baptistisch; aber auch z. B. evangelisch-landeskirchlich/SELK oder römisch-katholisch/konfessionslos). Mit dem Verständnis dieser Terminologie tun sich Freikirchenangehörige erfahrungsgemäß schwer. Massive Verstehensblockaden sind zu überwinden. Dabei ist leicht nachvollziehbar, dass der Staat für die normale Kirchensteuererhebung eine binäre Unterscheidung benötigt zwischen solchen Personen, von denen eine Kirchen- bzw. Kultussteuer zu erheben ist, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Nur diese Unterscheidung interessiert, alles andere (z. B. die ACK-Mitgliedschaft einer Kirche) ist in diesem Zusammenhang unerheblich und irrelevant. Ärgerlich ist allerdings, dass diese Terminologie total sinnwidrig ist und Missverständnisse geradezu zwangsläufig hervorruft. Im Übrigen sind die Begriffe überflüssig, in den Kirchensteuergesetzen einiger Länder werden sie durch eine Umschreibung ersetzt.³

Das „besondere Kirchgeld“ wird in „glaubensverschiedenen Ehen“ erhoben, also in Ehen, in denen ein nicht- oder geringverdienendes Mitglied einer steuererhebenden Kirche mit einer Person verbunden ist, die keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Das bedeutet, dass mit dieser zusätzlichen Kirchensteuer ein Kirchenmitglied dann (und nur dann) besteuert wird, wenn sein Ehepartner keiner steuererhebenden Kirche angehört. M. a. W.: Eine Person A wird je nachdem besteuert, ob ihr Ehepartner B einer bestimmten Art von Kirche angehört oder nicht angehört. Das ist ungefähr so verfassungskonform wie eine Besteuerung nach der Haarfarbe oder der Schuhgröße des Ehepartners. Das Merkmal, an das die Besteuerung anknüpfen kann, darf nur eines sein, das in der zu besteuern Person selbst gegeben ist. Und es kann kein anderes sein als die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Aber beim „besonderen Kirchgeld“ wird eben nicht an die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des zu besteuern Kirchenmitglieds angeknüpft, sondern an eine Eigenschaft seines Ehepartners. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass eine Verfassungsklage, die diese Konstruktion angreift, erfolgreich wäre, wahrscheinlich schon in Karlsruhe, mit Sicherheit aber vor europäischen Gerichten. Denn es ist schwer zu übersehen, dass diese Kirchensteuer ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Konstruktion nach nichts anderes ist als eine Strafsteuer für falsche Ehepartner, nämlich solche, die aus der Kirche ausgetreten sind.⁴

Die Höhe des „besonderen Kirchgelds“ beträgt knapp ein Drittel einer vollen Kirchensteuer. Es wird nicht prozentual berechnet, steigt also nicht linear an, sondern

3 Zum Beispiel im rheinland-pfälzischen KiStG § 5: Kirchensteuern können erhoben werden in Form „eines besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist“. Ebenso auch im NW.KiStG.

4 Der Nachweis lässt sich leicht führen anhand der Argumentation der Kirchen, die das „besondere Kirchgeld“ einführen. Da ist stets von ausgetretenen Hauptverdienern die Rede, die man auf diese Weise doch zur Kasse bitten möchte.

in dreizehn Stufen von 96 Euro (bei einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 bis 37.499 Euro) bis zum Höchstbetrag von 3600 Euro (ab 300.000 Euro).⁵ Es wird mit dem Einkommensteuerbescheid erhoben, und zwar richtet sich der Bescheid diesbezüglich ausschließlich an das Kirchenmitglied. Berechnungsgrundlage ist zwar das gemeinsam zu versteuernde Einkommen der Eheleute, trotzdem liegt hier formaljuristisch eine individuelle Besteuerung des nicht- oder geringverdienenden Mitglieds der steuererhebenden Kirche aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor. So will es die Rechtstheorie, die hier allerdings reichlich fiktiv und konstruiert anmutet. Sie muss die Schwierigkeit überspielen, die sich grundsätzlich aus der Unvereinbarkeit von Individualbesteuerung und Haushaltsbesteuerung nach dem Familieneinkommen ergibt.

Wie das „besondere Kirchgeld“ funktioniert, sei am folgenden Gleichnis von vier verheirateten Schwestern⁶ dargestellt: Vier evangelisch-landeskirchliche⁷ Schwestern heiraten vier Männer unterschiedlicher Kirchenzugehörigkeit: die eine einen evangelisch-landeskirchlichen, die zweite einen römisch-katholischen, die dritte einen baptistischen, die vierte einen konfessionslosen Mann. Vorausgesetzt sei ferner, dass die vier Ehemänner (beispielsweise als Gymnasiallehrer) gleich viel verdienen, die Familien sich also in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit genau gleichen.

Alleinverdienender Ehemann	Kirchensteuer des Alleinverdieners vor 1965	Kirchensteuer des Alleinverdieners nach 1965	nichtverdienende Ehefrau	„besonderes Kirchgeld“ der Frau
ev.-landeskirchlich	2 x ½ Steuersätze	1 x 1 ev. Steuersatz	ev.-landeskirchlich	nein
röm.-katholisch	2 x ½ Steuersätze	1 x 1 kath. Steuersatz	ev.-landeskirchlich	nein
baptistisch	½ Steuersatz	keine Kirchensteuer	ev.-landeskirchlich	ja
konfessionslos	½ Steuersatz	keine Kirchensteuer	ev.-landeskirchlich	ja

Die *erste Schwester* zahlt kein „besonderes Kirchgeld“, weil ihr Mann einer steuererhebenden Kirche angehört und dort eine volle Kirchensteuer zahlt. Die Änderung von 1965 hat sich bei diesem Paar nicht bemerkbar gemacht, es wird nach wie vor eine volle Kirchensteuer bezahlt. Tritt die erste Schwester aus der Kirche aus, zahlt ihr Mann allerdings (anders als vor 1965!) keinen Cent weniger, denn die Kirchen-

5 Zahlen für die Evangelische Kirche im Rheinland ab 2002 laut Internetseiten.

6 Ich bitte um Verständnis, dass ich in den folgenden Beispielfällen eine überkommene Rollenverteilung zwischen Mann und Frau voraussetze. Es dient ausschließlich dazu, die komplizierte Materie leichter nachvollziehbar darzustellen. Es soll damit aber nicht einer hergebrachten Rolle der Frau das Wort geredet werden.

7 Es sei darauf verwiesen, dass auch ein Drittel der katholischen Bistümer, Erzbistümer und Diözesen das „besondere Kirchgeld“ erheben, nämlich 11 von 29 in insgesamt 11 Bundesländern. Wenn ich trotzdem die evangelischen Landeskirchen für die Beispiele heranziehe, dann deshalb, weil sie erstens ausnahmslos alle das „besondere Kirchgeld“ eingeführt haben, und zweitens, weil die Initiativen zur Änderung der Kirchensteuergesetze in den letzten Jahren von evangelisch-landeskirchlicher Seite ausgingen.

steuer, die er zahlt, ist ausschließlich seine. Die Frau zahlt weder Kirchensteuer noch ein „besonderes Kirchgeld“. Sie trägt zur Finanzierung ihrer Kirche nichts bei.

Ähnlich verhält es sich bei der *zweiten Schwester*. Auch sie zahlt keine Kirchensteuer und trägt zur Finanzierung ihrer Kirche nichts bei. Ihr Mann zahlt eine volle katholische Kirchensteuer, die vom Finanzamt aber geteilt und je zur Hälfte an die beiden Kirchen der Eheleute abgeführt wird. Absurd: Tritt der Mann aus der *katholischen* Kirche aus, wird die Frau dadurch ihrer *evangelischen* Kirche gegenüber steuerpflichtig und muss eine evangelische Kirchensteuer bezahlen, eben das „besondere Kirchgeld“. Denn die Ehe ist von einer „konfessionsverschiedenen“ zu einer „glaubensverschiedenen“ mutiert.

Die *dritte Schwester* muss ein „besonderes Kirchgeld“ bezahlen. Der Mann zahlt zwar seiner Freikirche einen Gemeindebeitrag, der auch vom Staat bei der Berechnung der Steuerschuld der Kirchensteuer gleichgestellt ist,⁸ das heißt, es liegt in gleicher Weise eine Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch eine Zahlung an eine Kirche vor. Dennoch muss die Frau zusätzlich eine Kirchensteuer bezahlen. Das Familieneinkommen wird also zweimal belastet, zusätzlich zum freikirchlichen Gemeindebeitrag noch einmal um die Höhe eines Drittels einer Kirchensteuer. Das wird oft dazu führen, dass der freikirchliche Alleinverdiener die Zahlung an seine Gemeinde reduziert, weil er, wie er gewöhnlich sagt, „für meine Frau Kirchensteuer zahlen“ muss. Formaljuristisch stimmt das zwar nicht, denn nicht er, sondern seine Frau zahlt das „besondere Kirchgeld“. De facto aber wird das eine Familieneinkommen zweimal belastet. Der Staat stellt sich bei der Erhebung der Kirchensteuer für die evangelische Kirche gegenüber einer Belastung des Familieneinkommens blind, die er für die Feststellung der staatlichen Steuerschuld sehr wohl berücksichtigt – ein nicht nachzuvollziehender Widerspruch. Und zugleich ein Verstoß gegen das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Gesetzgebung.

Die Ehe der *vierten Schwester* verkörpert die eigentliche Zielgruppe, die mit der Erhebung des „besonderen Kirchgelds“ getroffen werden soll. Wobei der Konfessionslose in den Augen derer, die diese Steuer ersonnen und eingeführt haben, eigentlich als „Ausgetretener“ gesehen wird. Hier haben die steuererhebenden Kirchen vor 1965 eine halbe Kirchensteuer erhalten, die sie seither nicht mehr bekommen. Um nicht ganz leer auszugehen, möchte man durch das „besondere Kirchgeld“ nun wenigstens ein Drittel einnehmen.

Vor wie nach 1965 herrschte zwischen Freikirchen und steuererhebenden Kirchen eine ausgeglichene Gerechtigkeit. Das kann man sich leicht klarmachen, wenn man jeweils die zwei umgekehrten, komplementären Fälle zusammen betrachtet. In einer Ehe zwischen Angehörigen von Freikirchen und steuererhebenden Kirchen ist der Freikirchenangehörige einmal der Alleinverdiener und einmal der Nichtverdiener. Im ersten Fall zahlte er vor 1965 eine halbe, danach keine Kirchensteuer für seinen Ehepartner. Er konnte somit seine eigene Gemeinde zunächst nur mit einem halben, später mit einem vollen Gemeindebeitrag bedenken. Umgekehrt konnte von dem

8 Gemäß Einkommensteuerrichtlinie 101.

alleinverdienenden Ehepartner vor 1965 erwartet werden, dass er der Gemeinde seines freikirchlichen Ehepartners so viel zukommen lässt, wie er selbst seiner Kirche an Steuern bezahlt, denn das war bloß ein halber Steuersatz. Wäre sein Ehepartner Mitglied seiner Kirche, müsste er schließlich auch den gleichen Betrag für ihn noch einmal zahlen. Seit 1965 nun zahlt dieser Ehepartner eine volle Kirchensteuer. Da kann billigerweise nicht erwartet werden, dass von dem einmal voll besteuerten Familieneinkommen noch ein nennenswerter Beitrag für die Freikirche des nichtverdienenden Ehepartners aufgebracht wird. Die Freikirche konnte sich in diesem Fall in ihrer Satzung mit einem wirklich geringen Mindestbeitrag für Nichtverdiener zufrieden geben, denn im umgekehrten Fall konnte sie mit der uneingeschränkten Unterstützung durch ihr verdienendes Mitglied rechnen. Es herrschte eine ausgeglichene Gerechtigkeit. Und es war egal, ob sie sich nach der Formel $\frac{1}{2} + \frac{1}{2} = 1$ herstellt oder nach der Formel $1 + 0 = 1$.

Dieses Gleichgewicht wurde durch die Einführung des „besonderen Kirchgelds“ gestört. In dem Fall, in dem sie den Alleinverdiener stellt, bekommt die steuererhebende Kirche einen vollen Steuersatz, im umgekehrten Fall beansprucht sie nun zusätzlich ein Drittel. Damit will sie aus zwei komplementären Ehen 1,33 Steuern erheben, aus denen sie vor wie nach 1965 nur einen Steuersatz bekam. Die Freikirchenangehörigen, die in ihren Familien die Einkommen erzielen und die wichtigste Stütze ihrer Gemeinden sind, müssen in den umgekehrten Fällen ihren Ehepartnern ein Drittel eines Kirchensteuersatzes zur Verfügung stellen. Wenn sie diese Last nicht zusätzlich schultern wollen oder können und ihren freikirchlichen Gemeindebeitrag entsprechend reduzieren, bedeutet das, dass Freikirchen aus zwei komplementären Ehen nur noch $1 - 0,33 = 0,67$ Gemeindebeiträge bekommen. Gegenüber 1,33 Kirchensteuersätzen für steuererhebende Kirchen eine gravierende Benachteiligung. Zum Vergleich: Aus zwei komplementären Ehen zwischen Angehörigen verschiedener steuererhebender Kirchen bekommt jede der Kirchen nur einen Steuersatz, dafür sorgt die Halbteilung. Aus komplementären Ehen mit Freikirchenangehörigen und Konfessionslosen dagegen möchte man 1,33 Steuersätze erhalten. Aus Ehen ihrer Angehörigen mit Baptisten wollen die evangelischen Kirchen also mehr Kirchensteuern bekommen als aus Ehen ihrer Mitglieder mit Katholiken. Das ist nicht nachvollziehbar.

Dass es sich bei dem „besonderen Kirchgeld“ um eine Konstruktion handelt, die einseitig die steuererhebenden Kirchen begünstigt, wird an einem Spezialfall deutlich. Bisher war nur von Allein- oder Nichtverdienern die Rede. Oft aber sind beide Ehepartner berufstätig und erzielen jeder für sich ein Einkommen. Es ist meist relativ ungleich, zumal wenn ein Ehepartner nur halbezeitig tätig ist. In diesen Fällen wäre es einfach, dem Grundsatz der Individualbesteuerung zu folgen. In den meisten Fällen ist der geringerverdienende Ehepartner abhängig beschäftigt, und sein Arbeitgeber führt eine Kirchensteuer vom Lohn an die Finanzämter ab. Dabei könnte es dann bleiben, wenn der Grundsatz der individuellen Besteuerung beherzigt würde. Bleibt es aber nicht. Statt dessen wird auch in diesen Fällen ein „besonderes Kirchgeld“ erhoben. Und zwar immer dann, wenn das „besondere Kirchgeld“, das sich aus dem

gemeinsam zu versteuernden Einkommen der Eheleute ergibt, höher ist als die aus dem individuellen Einkommen direkt zu leistende Kirchensteuer. Beispiel: Die vierte Schwester sei mit einem konfessionslosen Chefarzt verheiratet, sie selbst arbeitet halbtägig als Krankenschwester. Das Krankenhaus führt dem Finanzamt eine reguläre Kirchensteuer vom Lohn ab. Wird das Ehepaar gemeinsam veranlagt, prüft das Finanzamt, was höher ist: die aus dem eigenen Einkommen der Frau zu zahlende Kirchenlohnsteuer oder ein aus dem wesentlich höheren, gemeinsam zu versteuernden Einkommen sich ergebendes „besonderes Kirchgeld“. Zahlen muss die Frau den höheren Betrag.

Die Berechtigung für diesen eingebauten Wahlmechanismus, der immer zugunsten der steuererhebenden Kirchen funktioniert, ist nicht nachzuvollziehen. Je nach Bedarf wird einer individuellen oder einer Haushaltsbesteuerung der Vorzug gegeben, mal gilt der individuelle Lohn als Berechnungsgrundlage, mal die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufgrund des Familieneinkommens. Hier wird besonders evident gegen das Prinzip der individuellen Besteuerung verstoßen.

III. Klagewege, Sonderwege in NRW und Bayern

Natürlich ist gegen das „besondere Kirchgeld“ schon geklagt worden. In jedem Bundesland ist es nach der Einführung zu Klagen gekommen, die z. T. bis vor höchste Instanzen getragen wurden. Sie haben aber das „besondere Kirchgeld“ bisher nicht grundsätzlich in Frage stellen können. Das Thema gilt unter Juristen darum als „ausgeklagt“. Zu Unrecht. Die dritte Schwester und ihr Mann hätten mit einer Klage sehr wohl gute Aussicht auf Erfolg. Sie könnten *erstens* mit der Ungleichbehandlung gegenüber den beiden älteren Schwestern argumentieren, die nichts zur Finanzierung ihrer Kirche beitragen und nicht zum „besonderen Kirchgeld“ herangezogen werden, obwohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in allen drei Fällen identisch ist. Das entscheidende Argument ist also ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.⁹ Dazu käme *zweitens* die Argumentation mit dem unzulässigen und diskriminierenden Merkmal, an das das „besondere Kirchgeld“ anknüpft, nämlich die „falsche“ Konfessionszugehörigkeit des Ehepartners. Meines Wissens ist mit dieser Argumentation noch niemals geklagt worden. Wenn dann *drittens* die betroffene Freikirche dem Verfahren beitrifft und die systemische Benachteiligung durch die diskriminierende, einseitige Besteuerung zugunsten der steuererhebenden Kirchen ins Feld führt, hat das „besondere Kirchgeld“ keine Chance mehr. *Viertens* war schon festgestellt worden, dass das „besondere Kirchgeld“ der verfassungsrechtlichen Anforderung nach einer in sich widerspruchsfreien Steuergesetzgebung nicht genügt. Unabhängig von einer Klage Einzelner hat aber auch jede Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsrechten, die sich durch das Kirchensteuergesetz eines Bun-

⁹ Vgl. CHRISTOPH WIEBE, Heiden und Zöllnern gleich? Eine freikirchliche Stimme zum „besonderen Kirchgeld“, in: Ökumenische Rundschau 2000, 49. Jg., 485-494.

deslandes diskriminiert sieht, eine eigenständige Möglichkeit, dagegen zu klagen. Auch das ist bislang nicht vorgekommen. Schon deshalb ist es nicht richtig, zu behaupten, die Materie sei ausgeklagt.

Besser ist es allerdings, politischen Einfluss zu nehmen. Nur eine Kirche, die das ernsthaft versucht hat, ist m. E. moralisch berechtigt, bei Erfolglosigkeit den Klageweg zu beschreiten. In NRW und Bayern ist es Freikirchen gelungen, bei der Einführung des „besonderen Kirchgeldes“ in ihren Ländern freikirchliche Interessen zu wahren.¹⁰ In NRW wird der Gemeindebeitrag, den der freikirchliche Ehepartner seiner Gemeinde gezahlt hat, auf das „besondere Kirchgeld“ angerechnet.¹¹ Hat er also seiner Gemeinde mindestens ein Drittel dessen gezahlt, was er als Mitglied einer steuererhebenden Kirche an Kirchensteuern zahlen müsste, so wird von seinem Ehepartner kein Kirchgeld erhoben. Das ist eine pragmatische Lösung, mit der Freikirchen leben können, wenn auch die grundsätzliche rechtliche Problematik dabei nicht gelöst wird. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht, denn Freikirchenmitglieder reichen sowieso ihre Zahlungsnachweise mit der Steuererklärung ein. Nur müssen sie darauf achten, dass Gemeindebeiträge auch als solche ausgewiesen werden und nicht als „Spenden“. Nur wenn der Ehemann der dritten Schwester der Zahlungsverpflichtung seiner Gemeinde gegenüber nicht oder nur ungenügend nachgekommen ist, wird seine Frau zum „besonderen Kirchgeld“ herangezogen.

Anders in Bayern. Dort genügt schon die Mitgliedschaft des Ehepartners in einer nicht steuererhebenden Religionsgemeinschaft, um vom „besonderen Kirchgeld“ verschont zu werden.¹² Die dritte Schwester braucht dort also kein „besonderes Kirchgeld“ zu zahlen, auch dann nicht, wenn ihr Mann seiner Gemeinde keinen Gemeindebeitrag gezahlt hat. Diese Lösung ist schlechter als die in NRW, denn es liegt nun umgekehrt eine positive Diskriminierung vor. Steuerbefreiend dürfen aber nur nachweislich geleistete Zahlungen wirken, nicht schon die bloße Zugehörigkeit des Ehepartners zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft.

IV. Auswege – Was zu tun bleibt

Wenn Freikirchen sich selbst ernst nehmen, müssen sie in den verbleibenden vierzehn Bundesländern dafür eintreten, dass die Kirchensteuergesetze nach dem Vor-

10 Die Initiative dazu ging von der Mennonitengemeinde Krefeld aus, der sich die Vereinigung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden (Baptisten) im Rheinland anschloss. In Bayern konnten Freikirchen bereits auf das in NRW beschlossene Gesetz verweisen.

11 § 4 Absatz 4 NW.KiStG vom 6.3.2001, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.4.2001: „Auf ein besonderes Kirchgeld sind auch die Beiträge anzurechnen, die der nicht kirchensteuerpflichtige Ehegatte als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die keine Kirchensteuern erhebt, entrichtet hat.“

12 Bayerisches KiStG vom 24.12.2001, Art. 1 gestattet die Erhebung von Kirchensteuer „in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulicher Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).“ Damit sind Ehepartner von Freikirchenangehörigen vom Kirchgeld befreit.

bild von NRW geändert werden. Nicht akzeptabel sind Lösungen, in denen den Ehepaaren zugemutet wird, nach einer geleisteten Kirchgeldzahlung ihre persönlichen Verhältnisse gegenüber der steuererhebenden Kirche offen zu legen und die Rückzahlung zu beantragen. Entsprechende Abkommen gibt es zwischen der Selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirche (SELK) und den lutherischen Landeskirchen in Niedersachsen. Aus der Pfalz sind mir Fälle bekannt, in denen landeskirchlich-evangelischen Personen mit mennonitischen oder baptistischen Ehepartnern das „besondere Kirchgeld“ auf Antrag erstattet wird.¹³ Solche Regelungen sind schon deshalb unbefriedigend, weil sie an der Diskriminierung der Freikirchen durch Landesgesetze nichts ändern. Freikirchen sind schlecht beraten, wenn sie sich darauf einlassen.

Bei den anstehenden Änderungen der Kirchensteuergesetze sollte das positive Ziel der Freikirchen deutlich werden, nämlich ein Kirchensteuerrecht, das a) verfassungskonform ist, indem es dem Prinzip der Individualbesteuerung wirklich entspricht, und b) systemisch gerecht ist, indem es die Existenz nicht-steuererhebender Kirchen respektiert.

Abschließend ist auf einen Umstand hinzuweisen, der weithin unbekannt ist. Freikirchen können, ohne ihre Erhebungspraxis grundlegend zu ändern oder ihren Prinzipien untreu zu werden, selber Kirchensteuern erheben und damit zu „steuererhebenden“ Kirchen werden. Staatlicher Zwang ist dazu nicht notwendig. Freikirchliche Gemeinden können die Praxis ihrer Beitragserhebung in einer Beitragsordnung festschreiben und den zuständigen Ministerien zur Genehmigung und Veröffentlichung einreichen. Dass die Gemeinde die Einziehung den Finanzbehörden überträgt, ist dazu nicht nötig und wird auch weder von der Gemeinde noch von einer Landesregierung angestrebt werden. Die Veranlagung der Mitglieder kann vielmehr auf dem Weg der Selbstveranlagung erfolgen. Es gibt Freikirchen, die das so machen.¹⁴ Die Gemeindebeiträge ihrer Mitglieder sind Kirchensteuern. Ehen ihrer Mitglieder mit Angehörigen anderer steuererhebender Kirchen sind keine „glaubensverschiedene Ehen“, ein besonderes Kirchgeld darf darum nicht erhoben werden.¹⁵ Es sind „konfessionsverschiedene Ehen“, bei denen allerdings die Rechts-

13 Es gab in der Pfalz auch schon vor Einführung des „besonderen Kirchgelds“ in Einzelfällen die Regelung, in Ehen mit Mennoniten auf Antrag die Halbteilung zu praktizieren, also die halbe Kirchensteuer der entsprechenden Mennonitengemeinde zukommen zu lassen.

14 Die Hamburger Mennonitengemeinde (www.mennoniten-hamburg.de) und die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg (www.erk-hamburg.de) haben sich beide in den 70-er Jahren eine Beitragsordnung gegeben, die ministeriell genehmigt und im Hamburger Anzeiger veröffentlicht wurde, vgl. Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1975, Nr. 48, 303 und die Kirchensteuerordnungen im Amtlichen Anzeiger.

15 Hierin liegt der Grund, weshalb zwei Ehefrauen von Mitgliedern der Hamburger Mennonitengemeinde erfolgreich gegen das „besondere Kirchgeld“ klagten. (JÖRG GILOY, WALTER KÖNIG: Kirchensteuerrecht in der Praxis, Neuwied, Berlin 1993, 15 stellen das Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holsteins vom 2.5.1983 falsch dar.)

folge der Halbteilung nicht eintreten kann, weil die beiden Kirchen nicht in gleicher Höhe und nicht in gleicher Weise ihre Kirchensteuern erheben.¹⁶

Sowohl den Landesbehörden wie den großen Kirchen ist der Gedanke an zahlreiche Beitragsordnungen einzelner Gemeinden und an eine damit einhergehende Ausweitung der Anzahl „steuererhebender Kirchen“ höchst unsympathisch. Einer konstruktiven Zusammenarbeit in dieser Frage könnten Landesbehörden sich aber nicht verweigern, denn jede Religionsgemeinschaft, die über die Körperschaftsrechte verfügt, ist prinzipiell auch berechtigt, Kirchensteuern zu erheben. Freikirchen haben also alle Argumente auf ihrer Seite, unter Hinweis auf die Rechtslage mit Landesregierungen in Gespräche über die Änderung diskriminierender Kirchensteuergesetze einzutreten.

Wenn Freikirchen sich dazu aufraffen könnten, ist die Änderung der vierzehn Kirchensteuergesetze eine reale Möglichkeit. Es ist nötig, damit eine schleichende Aushöhlung der rechtlichen Stellung von Freikirchen abgewendet wird. Jahrhundertlang trugen meine Vorfahren als westpreußische Mennoniten durch Baulasten und ähnliche Abgaben zur Finanzierung anderer Kirchen bei. Klagen dagegen blieben erfolglos. Erst die Weimarer Reichsverfassung, deren Kirchenartikel in das Grundgesetz übernommen wurden, brachte die Gleichberechtigung aller Kirchen. Mennoniten begannen ihre Klagen zu gewinnen, die Zahlungen konnten aufhören. Freikirchen dürfen sich allerdings auf dem erreichten Status nicht ausruhen. Die Einführung des „besonderen Kirchgelds“ ist eindeutig ein Schritt zurück in überwunden geglaubte Verhältnisse eines privilegierten Staatskirchentums, in dem einzelne Kirchen das Recht einer einseitigen Haushaltsbesteuerung auf Kosten anderer Kirchen eingeräumt bekommen. Wenn Freikirchen sich selbst ernstnehmen, müssen sie sich dagegen wehren – notfalls auch vor Gericht.

Christoph Wiebe

Pfarrer der Mennonitengemeinde Krefeld KdöR

in der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland KdöR

Königstraße 132

47798 Krefeld

16 Eine Halbteilung kommt in konfessionsverschiedenen Ehen nicht zum Zuge, wenn die Verwaltung der freikirchlichen Kirchensteuer nicht den Finanzbehörden übertragen wurde (vgl. HH.KiStG § 5a; vgl. auch das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 28.5.1969 [VI 1124/66Ki], das die Halbteilung in konfessionsverschiedenen Ehen nur dann für erlaubt hält, wenn beide Kirchen in derselben Weise und in gleicher Höhe Kirchensteuer erheben).